## Inhalt

Aktuelles	2
Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser Rheinland-Pfalz	2
Neuigkeiten zu Förderprogrammen	3
Neu: Förderprogramm für innovative marktreife Klimaschutzprodukte	3
Fördermittel-Informationen? – Der "Fördermittelkompass" der Energieagentur Rheinland-Pfalz!	6
Informationen zum Marktstammdatenregister	8
Das Marktstammdatenregister – Auf was müssen Sie achten?	8
Informationsveranstaltungen der Energieagentur Rheinland-Pfalz	11



## **Aktuelles**

## Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser Rheinland-Pfalz



Am 15. Juni 2018 ist das Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz, mit acht teilnehmenden Häusern, in die fünfte Netzwerkrunde gestartet.

Das erste von insgesamt zwei Netzwertreffen in 2018, fand bei der Rheinhessen-Fachklinik Alzey statt. Die Netzwerkteilnehmer konnten aus dem 1. Workshop wieder viele Eindrücke, Anregungen und praktische Handlungsempfehlungen mitnehmen.



Im Rahmen des Erfahrungsaustausches stellte Herr Laubersheimer, Rheinhessen-Fachklinik Alzey, die Maßnahmen am Standort vor. Neben umfangreichen Investitionen in Erhaltung und Modernisierung der Bestandsgebäude, fanden Umbauund Sanierungsmaßnahmen mit Fokus auf den Brandschutz statt. Im Rahmen eines Rundgangs konnten die Teilnehmer die modernisierte Heizzentrale besichtigen.



## Energieeffiziente Krankenhäuser, Juni 2018

Neben Informationen zu Neuerungen im rechtlichen Bereich, wurden im Workshop dieses Mal intensiv die Themen betriebliches Energiemanagement und effiziente Reindampferzeugung behandelt.

Herr Clausen von der econ solutions GmbH stellte Lösungen zum Energiemonitoring vor. Das System von econ solutions besteht aus der Hardware – wie Messgeräten und Datenloggern - und einer Energiemanagement-Software, die vielfältige und individuelle Analysemöglichkeiten bietet und Kennzahlen für Effizienzmaßnahmen liefert. An das herstellerunabhängige System lassen sich alle gängigen und bereits vorhandene Messstellen anbinden.

Herr Dr. Meurer von der F. & M. Lautenschläger GmbH & Co. KG stellte verschiedene Möglichkeiten der Dampfsterilisationstechnik und zur Reindampferzeugung in Krankenhäusern vor. Er zeigte die Ansatzpunkte zur Verbesserung der Energieeffizienz bei der Reindampferzeugung und erläuterte die Vor- und Nachteile im Kontext zu Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit.

Das nächste Netzwerktreffen wird am 13. November 2018 stattfinden. Interessierte Häuser können sich gerne bei der Firma Arqum melden.

Weitere Informationen zum Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz:

Andreas Brühl, Andreas.Bruehl@argum.de



Arqum - Gesellschaft für Arbeitssicherheits-, Qualitäts- und Umweltmanagement mbH

## Neuigkeiten zu Förderprogrammen

Förderprogramm für Klimaschutzprodukte

- auch für Unternehmen des Gesundheitswesens und Krankenhäuser

Neu: Förderprogramm für innovative marktreife Klimaschutzprodukte Am 1. März 2018 ist die Richtlinie zur Förderung von innovativen marktreifen Klimaschutzprodukten - die als Kleinserien-Richtlinie bezeichnet wird - in Kraft getreten.



## Energieeffiziente Krankenhäuser, Juni 2018

Ziel ist **es**, die Verbreitung innovativer und klimaschonender Technologien zu unterstützen, zu fördern und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Es werden Anlagen und Technologien gefördert, deren Stand der Technik über den gängigen Stand hinausgeht, deren Einsatz in Anwendung, Größenordnung oder der Kombination von Technologien neuartig ist.

Das Förderprogramm unterteilt sich in **fünf Module**, die jeweils die Förderbedingungen für Anlagen und Technologien beschreiben.

Antragsberechtigte sind in den Modulen 1, 2, 3 und 5 unter anderem (Auszug – Aufzählung nicht vollständig)

- private Unternehmen, unabhängig von Rechtsform und Tätigkeit
- Unternehmen mit kommunaler Beteiligung

sowie in den Modulen 2, 3 und 5 sind auch explizit

- Krankenhäuser beziehungsweise deren Träger, sowie verschiedene Hochschulen und Forschungseinrichtungen genannt.

Förderfähige Anlagen und Technologien sind:

## Modul 1: Kleinstwasserkraftanlagen - zur Stromerzeugung -

in Klär- beziehungsweise Abwasseranlagen, Trinkwassernetzen oder vergleichbaren technischen Infrastrukturen, mit elektrischer Leistung bis zu 30 Kilowatt (kW).

Förderfähig sind Ausgaben für die Investition und Installation der Anlagen, mit 4.000 Euro für das erste kW und weiteren 2.000 Euro pro weiterem kW elektrischer Einspeiseleistung (am Netzeinspeisepunkt), jedoch maximal 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

## Modul 2: Anlagen zur lokalen Erzeugung von Sauerstoff,

der direkt vor Ort verbraucht und mit neuartigen Verfahren hergestellt wird.

Solche Verfahren zur Sauerstoffproduktion nutzen beispielsweise Technologien auf Basis von MIEC (Mixed Ionic Electronic Conductor) oder Polymermembranen. Dadurch lassen sich Flaschentransporte vermeiden oder Sauerstoff mit deutlich geringerer elektrischer Energie erzeugen.



## Energieeffiziente Krankenhäuser, Juni 2018

Gefördert werden Anlagen mit einer Erzeugungskapazität bis 500 Nm³/h und weniger als 0,5 kWh Stromverbrauch pro Normkubikmeter (Nm³) Sauerstoff. Gefördert werden die Ausgaben für Investition und Installation der Anlagen, mit 20 Prozent - bei Anlagen mit Stromverbrauch von weniger als 0,5 kWh/Nm³ bzw. 30 Prozent - bei Anlagen mit Stromverbrauch von weniger als 0,3 kWh/Nm³.

## Modul 3: Wärmerückgewinnung

Förderfähig ist die Anschaffung und Installation dezentraler Geräte bzw. Anlagen zur Wärmerückgewinnung aus Abwasser, in einem Gebäude:

"Geräte" wie Duschrinnen, Duschtassen oder Duschrohre, jeweils mit Wärmeübertrager, die einen Mindest-Wirkungsgrad von 25 Prozent, bei einem Volumenstrom von 12,5 l/min. erreichen.

Anlagen bzw. angeschlossene Einheiten (z.B. Dusche) - zur Wärmerückgewinnung aus Schmutz- bzw. Grauwasser.

Es werden Ausgaben für die Investition und Installation mit 250 Euro pro Gerät oder angeschlossener Einheit bzw. mit 200 Euro pro Gerät oder angeschlossener Einheit, bei Gebäuden mit mehr als 20 Einheiten, gefördert.

Modul 4: Gefördert werden Bohrgeräte für Bohrungen von innovativen Erdwärmespeichersonden (Wird nur der Vollständigkeit wegen aufgezählt).

Antragsberechtigt sind Bohrunternehmen – weitere Informationen finden Sie hier.

## Modul 5: Schwerlastfahrräder

Gefördert wird die Anschaffung von E-Lastenfahrrädern, E-Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung oder Gespannen aus Lastenfahrrad und Lastenanhänger – zum fahrradgebundenen Lastverkehr. Bei den Gespannen muss mindestens eine Einheit - Fahrrad oder Anhänger - über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen.

Elektrisch unterstützte Schwerlastenfahrräder und Schwerlastenanhänger müssen dabei ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ und eine Nutzlast von mindestens 150 kg aufweisen.

Bei Gespannen mit einer nicht elektrisch motorisierten Einheit muss das gesamte Transportvolumen mindesten 1 m³ betragen.



## Energieeffiziente Krankenhäuser, Juni 2018

Der Förderbetrag wird anhand der förderfähigen Investitionskosten bzw. der Anzahl der beantragten Lastenfahrräder, -anhänger und Gespanne ermittelt. Gefördert werden 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Anschaffung, jedoch maximal 2.500 Euro pro Lastenfahrrad, -anhänger oder Gespann.

#### Hinweis:

Die beihilferechtlichen Grundlagen zur Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen bzw. De-minimis-Beihilfen sind zu beachten (s. a. Punkt 4.2. Beihilferechtliche Grundlagen der Förderrichtlinie - hier).

Mit den Maßnahmen darf vor der Bewilligung (Erhalt des Zuwendungsbescheids) nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen jedoch vor der Bewilligung beauftragt und erbracht werden.

Anträge werden beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt. Weitere Informationen zum Förderprogramm für innovative marktreife Klimaschutzprodukte finden Sie beim BAFA unter dem Link <a href="http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kleinserien Klimaschutzprodukte/kleinserien klimaschutzprodukte node.html">http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kleinserien Klimaschutzprodukte node.html</a>

# Fördermittel-Informationen? – Der "Fördermittelkompass" der Energieagentur Rheinland-Pfalz!

Bei Förderprogrammen den Überblick zu behalten, fällt Unternehmen verschiedener Rechtsformen und Kommunen zunehmend schwer.



Sowohl Unternehmen als auch Kommunen äußern immer wieder den Wunsch nach einem umfassenden Fördermittel-Überblick. Einen solchen Überblick aller möglichen Förderprogramme, beispielweise in einen solchen Informationsticker zu bringen, würde den Rahmen sprengen und wäre zudem schnell wieder unübersichtlich.





Um zu erfahren ob ein Vorhaben förderfähig ist bestehen verschiedene Möglichkeiten.

Die Einfachste besteht darin, uns Ihr Vorhaben genauer zu beschreiben und uns die Recherche der Fördermöglichkeiten überlassen. Das geschieht, wenn uns die nötigen Informationen vorliegen, in der Regel innerhalb weniger Tage. Für Sie bedeutet das den geringsten Aufwand.

Als eine weitere Möglichkeit stellt die Energieagentur Rheinland-Pfalz den <u>Fördermittelkompass</u> für eigene Fördermittelrecherchen zur Verfügung. Durch Auswahl verschiedener Menüpunkte kann hier die Suche bereits eingrenzt werden.

Auf unserer <u>Homepage</u> finden Sie unter der Rubrik "<u>SERVICE & INFO</u>" aber auch die Sparte "<u>Förderinformationen</u>" mit verschiedenen Unterkategorien.

Erste Hinweise auf geförderte Maßnahmen lassen sich bereits aus den Programmbezeichnungen erkennen.

Die Programme sind jeweils verlinkt zu den Internetseiten der Fördermittelgeber, wo unter Punkten wie "Was wird gefördert?" die geförderten Maßnahmen aufgelistet sind und unter "Wie erfolgt die Förderung?" zusammengefasst ist, ob die Förderung durch Zuschüsse, zinsvergünstigte Kredite oder Sonstiges erfolgt.

In der Kategorie "Wen fördern wir?" oder "Antragsberechtigung" stehen die Antragsberechtigten und weitere Details.

Meist in der Rubrik Formulare & Downloads werden in **Merkblättern** die Fördervoraussetzungen, die Antragstellung und die Kumulierbarkeit mit anderen Förderprogrammen sehr detailliert beschrieben.

## **Bevor Sie anfangen:**

Bei den meisten Programmen werden nur Maßnahmen gefördert, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Das heißt, der Antrag ist vorher zu stellen. In der Regel ist die Bewilligung abzuwarten, bevor Sie Aufträge vergeben und mit Maßnahmen beginnen können.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, wenden Sie sich gerne auch an Thomas Zercher <a href="mailto:thomas.zercher@energieagentur.rlp.de">thomas.zercher@energieagentur.rlp.de</a>, Telefon 0631 20575 -7117.



## Informationen zum Marktstammdatenregister

## Das Marktstammdatenregister – Auf was müssen Sie achten?

Ursprünglich für Herbst 2017 geplant, geht das Online-Portal des "Markstammdatenregisters" jetzt voraussichtlich zum 4. Dezember 2018 für alle Akteure und Anlagen in Betrieb.

Was sich zunächst nach einem neuem "Bürokratiemonster" anhört, hat den Zweck die Daten aller Energieerzeugungsanlagen und Marktteilnehmer, des Strom- und Gasmarktes, zu erfassen, zu bündeln und die Aufgaben des Anlagenregisters und des Photovoltaik-Meldeportals abzulösen.

Ziel ist es ein umfassendes Register, durch das die Verfügbarkeit der energiewirtschaftlichen Daten und deren Qualität eine deutliche Steigerung erfahren. Die Veröffentlichung der Daten steigert die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Daten der Energiewende und vereinfacht die Nutzung durch Behörden und Akteure des Energiebereichs.

## Wer ist verpflichtet sich im Marktstammdatenregister zu registrieren?

Mit dem Start des Online-Portals des Marktstammdatenregisters ist die Registrierung von personen- oder unternehmensbezogenen Daten, unter anderem verpflichtend für

- alle Betreiber\* von Stromerzeugungsanlagen, einschließlich EEG- und KWK-Anlagen, Stromspeichern, Gaserzeugungsanlagen und Gasspeichern (mit den auf der nächsten Seite beschriebenen Ausnahmereglungen),
- **Stromlieferanten** (beachten Sie hierzu ebenfalls die Erläuterungen auf der nächsten Seite),
- Transportkunden so werden Großhändler, Gaslieferanten und Letztverbraucher\*\* aus dem Gassektor bezeichnet,
- und weitere Akteure .... (die vollständige Liste können Sie hier einsehen).

Für Betreiber **neuer** <u>EEG</u>- und <u>KWK</u>-Anlagen ist eine Registrierung bereits vorher erforderlich.

- \*Die Meldepflicht, beziehungsweise Registrierung, obliegt demjenigen, der die Anlagen (Einheiten) tatsächlich betreibt (Betreiber), unabhängig davon wer der Eigentümer der Anlage ist.
- \*\*Verbrauchseinheiten von Letztverbrauchern müssen nur dann registriert werden, wenn sie als Stromverbraucher an ein Hoch- oder Höchstspannungsnetz oder als Gasverbraucher an ein Fernleitungsnetz, angeschlossen sind.



## Energieeffiziente Krankenhäuser, Juni 2018

# Welche Einheiten müssen im Marktstammdatenregister registriert werden? (anlagenbezogene Daten)

Alle ortsfesten Einheiten (Anlagen) zur Erzeugung, Speicherung oder zum Verbrauch von Strom oder Gas, einschließlich EEG- und KWK-Anlagen, aber auch ortsfeste Notstromaggregate - die im Netzparallelbetrieb gefahren werden können, sind zu registrieren.

Ausnahmereglungen bestehen für Anlagen (Einheiten) wie

Stromerzeugungsanlagen, einschließlich EEG- und KWK-Anlagen<sup>1,2</sup>,

Stromspeicher 1,2,

und Gaserzeugungsanlagen und Gasspeicher<sup>1</sup>,

#### wenn

<sup>1</sup>die Anlage weder mittelbar noch unmittelbar an ein Netz angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann.

"Mittelbar" bedeutet hier, dass die Anlage nicht in ein Netz integriert ist, das wiederum mit einem an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Netz verbundenen ist.

<sup>2</sup>der erzeugte Strom auch **nicht** mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird oder angeboten werden kann.

"Kaufmännisch bilanziell" würde bedeuten, dass der Strom ins Netz des Anlagenbetreibers oder eines Kunden abgegeben wird, aber bilanziell behandelt wird als ob eine Volleinspeisung ins allgemeine Versorgungsnetz vorliegt.

## Anmerkung:

Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 750 kW und Biomasseanlagen mit einer Leistung von mehr als 150 kW sind in jedem Fall zu registrieren.

Stromlieferanten und "Weiterverteiler" unterliegen ebenfalls der Pflicht zur Registrierung. Als Stromlieferant gilt nach dem Gesetz jede natürliche oder juristische Person die Strom an Dritte liefert.

Durch den zwischenzeitlichen, geringfügigen Umfang von Stromverbrauch durch Dritte, wie Gäste, Putzhilfen oder Handwerker, in Geschäftsräumen oder im Betrieb, wird man jedoch noch nicht zum Stromlieferanten.

Viele Unternehmen können aber zum Stromlieferant werden, ohne dies zu wissen. Zum Beispiel wenn sie Räume untervermieten - etwa an ein eigenständiges Unternehmen.



## Energieeffiziente Krankenhäuser, Juni 2018

Im einfachsten Fall handelt es sich um eine reine Weiterverteilung von Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung, im anderen Fall wird das Unternehmen zum Stromlieferanten.

Da solche Fragen nicht pauschal zu beantworten sind, hat die Bundesnetzagentur einen <u>Leitfaden zur Eigenversorgung</u> herausgegeben, der sich zwar auf das EEG 2014 bezieht, aber in den Abgrenzungsfragen aktuellem Recht entspricht. Zweifelsfälle sollen mit dem Netzbetreiber geklärt werden.

#### Hinweis:

Vorschriften aus anderen Bereichen, wie dem Steuerrecht oder privatwirtschaftliche Verpflichtungen, können erforderlich machen, dass sich auch reine Weiterverteiler als Stromlieferanten registrieren müssen.

## Fristen für die Registrierung und Änderungsanzeigen

Nach Inbetriebnahme des Marktstammdatenregisters gelten folgende Fristen für Registrierung und Änderungsanzeigen:

Neuanlagen müssen spätesten einen Monat nach der Inbetriebnahme ins Register eingetragen sein. EEG-Anlagen, die eine Zulassung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen einen Monat nach erteilter Zulassung.

Bei allen Bestandsanlagen müssen bis spätestens 30. Juni 2019 die Daten, die aus bisherigen Registern übernommen wurden, überprüft, gegebenenfalls ergänzt und angepasst werden. Bei geförderten Anlagen und Nichteinhaltung der Registrierungspflicht kann der Anspruch auf Förderungen entfallen.

Auch vorläufige oder endgültige Stilllegungen sind innerhalb eines Monats nach Eintreten des Ereignisses zu registrieren.

Und Änderungen an gemeldeten Anlagen sind ebenfalls spätestens innerhalb eines Monats einzutragen.

Vorsätzliche Verstöße gegen die Registrierungspflicht oder unvollständige Registrierungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro belegt werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Seiten der <u>Bundesnetzagentur</u> und den "Häufig gestellten Fragen zum Marktstammdatenregister".

Bei weiterführenden Fragen zum Markstammdatenregister können Sie sich ebenfalls an die **Service-Hotline** wenden, telefonisch unter der Rufnummer 0228 14 - 3333 oder per E-Mail an <a href="mailto:service@marktstammdatenregister.de">service@marktstammdatenregister.de</a>.





## Informationsveranstaltungen der Energieagentur Rheinland-Pfalz

## Informationsveranstaltungen für Krankenhäuser und Einrichtungen des Gesundheitswesens

Die nächste Informationsveranstaltung der Energieagentur Rheinland-Pfalz für Krankenhäuser und Einrichtungen des Gesundheitswesens ist für November 2018 geplant.

Wir werden Sie rechtzeitig über die Themen und den Termin informieren und Sie schriftlich einladen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

### Gefördert durch:





"Zukunftsperspektive Unternehmen - Profitieren durch Energieeffizienz und Erneuerbare Energien" wird von der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Land Rheinland-Pfalz gefördert. Gefördert durch



### Haftungshinweis:

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben.

Verbindliche Auskunft zu Förderprogrammen geben die Fördermittelgeber.

Impressum

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH | Trippstadter Straße 122 | 67663 Kaiserslautern

Redaktion: Thomas Zercher

Tel.: 0631 205 75 7117 | Fax: 0631 205 75 7196 | E-Mail: thomas.zercher@energieagentur.rlp.de | Web: www.energieagentur.rlp.de

Die durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übermittelten Inhalte, Darstellungen und sonstigen Daten unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsrecht.

Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung dieser Daten außerhalb der Grenzen des Urheber- und Leistungsrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH.